

Altersvorsorge planen: Betriebliche Altersversorgung

hogarenteplus – die wichtigsten Fragen zur Förderung von Geringverdienenden.



Ihre Fragen, unsere Antworten

Mit der *hogarenteplus* sichern Sie Ihren Beschäftigten eine Zusatzversorgung über Ihren Betrieb. Auch und gerade im Bereich der Geringverdienenden ist die *hogarenteplus* durch die besondere Geringverdienerförderung für Unternehmen attraktiv.

Häufig gestellte Fragen zur Förderung von Geringverdienenden im Rahmen der *hogarenteplus* im Überblick.

- Frage 1: Wer bekommt die Geringverdienerförderung?
- Frage 2: Wo ist der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung geregelt?
- Frage 3: Wie setzt SIGNAL IDUNA die Geringverdienerförderung um?
- Frage 4: Wie hoch ist der Zuschuss?
- Frage 5: Wird der Zuschuss auch gezahlt, wenn der Beitrag monatlich gezahlt wird? Oder ist eine jährliche Zahlungsweise Voraussetzung?
- Frage 6: Gibt es einen Mindestbeitrag?
- Frage 7: Können Unternehmen den Arbeitgeberbeitrag nur für die Teilzeitbeschäftigten aufstocken, um die Geringverdienerförderung zu erhalten?
- Frage 8: Was passiert, wenn der Mindestbeitrag von 240 Euro im Jahr nicht erreicht wird?
- Frage 9: Wie erhält das Unternehmen den Zuschuss?
- Frage 10: Wie funktioniert die Lohnsteuerverrechnung bzw. die Erstattung in der Praxis?
- Frage 11: Wie wird der Förderbetrag steuerlich behandelt?
- Frage 12: Wie wird der Arbeitgeberbeitrag steuer- und sozialversicherungsrechtlich behandelt?
- Frage 13: Wird die Höchstgrenze für die steuerfreie Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 EStG durch § 100 EStG berührt?
- Frage 14: Wird die Höchstgrenze für die sozialversicherungsfreie Beitragszahlung durch § 100 EStG berührt?
- Frage 15: Wie werden die Leistungen versteuert, die auf steuerfreien Arbeitgeberbeiträgen nach § 100 EStG beruhen?
- Frage 16: Wie sind die Leistungen in der Sozialversicherung zu verbeitragen, die auf steuerfreien Arbeitgeberbeiträgen nach § 100 EStG beruhen?
- Frage 17: Kann ein Unternehmen die Geringverdienerförderung für Beiträge bekommen, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden?
- Frage 18: Kann für den Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung der Förderbetrag nach § 100 EStG verlangt werden?
- Frage 19: Gibt es den Förderbetrag für Vermögenswirksame Leistungen?
- Frage 20: Wer ist „Geringverdiener“ im Sinne des Gesetzes?
- Frage 21: eine beschäftigte Person, die durch Kurzarbeit nur noch einen reduzierten Kurzlohn erhält, nach § 100 EStG förderfähig werden?
- Frage 22: Wird für die Prüfung der monatliche Arbeitslohn berücksichtigt oder erfolgt unter Umständen eine Jahresbetrachtung?

- Frage 23: Führt die Zahlung von Weihnachts- oder Urlaubsgeld in dem Monat der Zahlung zu einem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze?
- Frage 24: Zählen Auszubildende auch zu den Geringverdienern?
- Frage 25: Wird der Förderbetrag auch für die Versorgung eines Minijobbers gezahlt?
- Frage 26: Kann eine beschäftigte Person, die knapp über der Einkommensgrenze liegt, durch eine Entgeltumwandlung zum „Geringverdiener“ im Sinne des Gesetzes werden?
- Frage 27: Muss der Förderbetrag zurückgezahlt werden, wenn die beschäftigte Person später die Einkommensgrenze überschreitet?
- Frage 28: Wie ändert sich die steuerliche Behandlung der Beiträge, wenn die Einkommensgrenze überschritten wird?
- Frage 29: Muss das Unternehmen den Förderbetrag unter Umständen zurückzahlen?
- Frage 30: Ist ein Kapitalwahlrecht steuerschädlich?
- Frage 31: Die beschäftigte Person hat bereits eine hogarente bei einem bisherigen Partner. Der bestehende Vertrag soll um 90 Euro auf 240 Euro erhöht werden. Kann das Unternehmen die Geringverdienerförderung erhalten, wenn die beschäftigte Person Geringverdiener ist?
- Frage 32: Die beschäftigte Person hat bereits eine hogarente bei einem bisherigen Partner über 150 Euro. Der bisherige Vertrag wird beitragsfrei gestellt. Es wird eine hogarente*plus* über 240 Euro jährlich abgeschlossen. Kann das Unternehmen die Geringverdienerförderung erhalten, wenn die beschäftigte Person Geringverdiener ist?
- Frage 33: Die beschäftigte Person hat bereits eine hogarente bei einem bisherigen Partner über 200 Euro. Der bisherige Vertrag wird beitragsfrei gestellt. Es wird eine hogarente*plus* über 240 Euro jährlich abgeschlossen. Kann das Unternehmen die Geringverdienerförderung erhalten, wenn die beschäftigte Person Geringverdiener ist?

Frage 1:

Wer bekommt die Geringverdienerförderung?

Die Geringverdienerförderung ist ein steuerlicher Zuschuss für Unternehmen, die eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung einrichten. Der Gesetzgeber will damit gezielt die Versorgung der Geringverdienenden stärken. Sie können wegen ihres Einkommens in der Regel nur begrenzt selbst ausreichend für das Alter vorsorgen. Durch den Zuschuss reduziert sich für den Arbeitgeber der Nettoaufwand für die betriebliche Altersversorgung. Er erhöht nicht die Versorgung der Beschäftigten. Damit das Unternehmen den Zuschuss erhält, sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

Frage 2:

Wo ist der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung geregelt?

Die Geringverdienerförderung wird im Einkommensteuergesetz geregelt (§ 100 EStG). Einzelheiten regelt das BMF-Schreiben vom 12.08.2021 IV C 5 -S 2333/19/10008.

Frage 3:

Wie setzt SIGNAL IDUNA die Geringverdienerförderung um?

SIGNAL IDUNA gehört zu den wenigen Anbietern am Markt, die geeignete Produkte für die Geringverdienerförderung anbieten.

Es gibt zwei Förderwege für Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung.

- Die Beiträge werden bis zu bestimmten Höchstgrenzen nicht versteuert und es fallen auch keine Sozialabgaben an (§ 3 Nr. 63 EStG)
- Im Rahmen der Geringverdienerförderung erhält das Unternehmen einen steuerlichen Zuschuss. Bis zu bestimmten Grenzen werden die Beiträge nicht versteuert und es fallen keine Sozialabgaben an (§ 100 EStG).

In der *hogarenteplus* können beide Förderwege genutzt werden. Mehr Infos zum Produkt finden Sie auf www.hogarenteplus.de.

Frage 4:

Wie hoch ist der Zuschuss?

Das Unternehmen erhält einen Zuschuss von 30 % des Beitrags. Der Zuschuss wird nur für eine zusätzliche arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung gezahlt. Es werden Beiträge bis zu 960 Euro* jährlich gefördert. Der

tarifliche Arbeitgeberbeitrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe beträgt 240 Euro jährlich. Daraus ergibt sich ein maximaler Förderbetrag von 72 Euro jährlich.

Frage 5:

Wird der Zuschuss auch gezahlt, wenn der Beitrag monatlich gezahlt wird? Oder ist eine jährliche Zahlungsweise Voraussetzung?

Es spielt keine Rolle, wie der Arbeitgeberbeitrag gezahlt wird, zum Beispiel monatlich oder unregelmäßig. Der gezahlte Beitrag ist in jedem Monat förderfähig, in dem die beschäftigte Person ein Einkommen unterhalb von 2.575 Euro hat. Für die Prüfung der Voraussetzungen sind immer die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragszahlung maßgeblich.

Wichtig ist jedoch, dass im Kalenderjahr planmäßig die 240 Euro Mindestbeitrag erreicht werden. Wird der Beitrag aus Gründen nicht erreicht, die zum Zeitpunkt der Beitragszahlung nicht absehbar waren, zum Beispiel weil die beschäftigte Person später ausscheidet, muss der Förderbetrag nicht zurückgezahlt werden. (Siehe auch Frage 26)

Frage 6:

Gibt es einen Mindestbeitrag?

Das Unternehmen muss planmäßig mindestens einen Beitrag von 240 Euro jährlich zahlen, um den Förderbetrag zu erhalten. Wird der Beitrag aus Gründen nicht erreicht, die zum Zeitpunkt der Beitragszahlung nicht absehbar waren, zum Beispiel weil die beschäftigte Person später ausscheidet, muss der Förderbetrag nicht zurückgezahlt werden. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Arbeitgeberbeitrag in der Regel entsprechend des Teilzeitgrades reduziert. Damit wird der anteilige Arbeitgeberbeitrag geringer sein als der geforderte Mindestbeitrag. Der Beitrag ist dann nicht förderfähig. Es wird kein Zuschuss gezahlt. (Siehe auch Frage 7)

Frage 7:

Können Unternehmen den Arbeitgeberbeitrag nur für die Teilzeitbeschäftigten aufstocken, um die Geringverdienerförderung zu erhalten?

Diese Frage wird in der Praxis juristisch unterschiedlich bewertet.

In der Regel dürfen Teilzeitkräfte nicht ohne sachlichen Grund gegenüber Vollzeitbeschäftigten ungleich behandelt werden (§ 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz). Das gilt auch umgekehrt.

Nach Ansicht des DEHOGA könnte die Geringverdienerförderung ein sachlicher Grund zur Differenzierung sein. Es wird empfohlen, bei Geringverdienenden, die eine überragende Leistung erhalten, einen Freiwilligkeitsvorbehalt in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

Frage 8:

Was passiert, wenn der Mindestbeitrag von 240 Euro im Jahr nicht erreicht wird?

Beispiel: Vertragsabschluss zum 01.03.2025 mit einem Monatsbeitrag von 20 Euro. Das Unternehmen zahlt also im Jahr „nur“ 200 Euro Beitrag gesamt. In diesem Fall erhält es keinen Zuschuss, da der jährliche Mindestbeitrag nicht erreicht wird.

Empfehlung: Zahlt das Unternehmen einen Jahresbeitrag, bekommt es die volle Förderung, wenn die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Zahlung erfüllt sind.

Anders sieht es aus, wenn der Mindestbeitrag aus Gründen nicht erreicht wird, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Förderbetrages nicht absehbar waren. Beispiel: Das Unternehmen schließt zum 01.01.2025 eine hogarenteplus mit einem Monatsbeitrag von 20 Euro ab. Zum 01.05.2025 kündigt die beschäftigte Person und scheidet aus. Das Unternehmen hat dann insgesamt nur 80 Euro gezahlt. In diesem Fall behält es die erhaltene Förderung, obwohl der Mindestbeitrag nicht erreicht wurde (BMF-Schreiben vom 12.08.2021 Rz.113).

Frage 9:

Wie erhält das Unternehmen den Zuschuss?

Der Zuschuss wird mit der abzuführenden Lohnsteuer verrechnet. Ist keine Lohnsteuer einzubehalten oder ist diese geringer als der Zuschuss, kommt es zu einer Erstattung durch das Finanzamt.

Frage 10:

Wie funktioniert die Lohnsteuerverrechnung bzw. die Erstattung in der Praxis?

Den Zuschuss erhält das Unternehmen in einem einfachen Verfahren. Er wird mit der von ihm abzuführenden Lohnsteuer verrechnet.

Dazu wird der Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer für jede beschäftigte Person mit einem ersten Dienstverhältnis ermittelt. Dann wird der Zuschuss abgezogen. Das Ergebnis ist in Zeile 22 einzutragen. Zusätzlich ist die Zahl der Beschäftigten mit Geringverdienerförderung in Zeile 16 einzutragen.

Ist der Zuschuss größer als die insgesamt zu zahlende Lohnsteuer, kommt es zu einer Erstattung. Dieser Betrag ist dann als negativer Betrag in Zeile 33 einzutragen.

The image shows a screenshot of the 'Lohnsteuer-Anmeldung 2026' form. At the top, there are fields for 'Fahrt' (11), 'Steuernummer' (blank), and 'Umsatzsteuer' (62). The year '2026' is prominently displayed. Below this, there are fields for 'Anmeldungszeitraum' (30) and 'Finanzamt' (blank). A table lists the months from January to December with corresponding dates. At the bottom, a table calculates the total tax liability (Gesamtbetrag) as 83 EUR. The form also includes a section for the company's address and contact information, and a 'Datenschutzhinweis' (Data Protection Notice) at the bottom.

Frage 11:

Wie wird der Förderbetrag steuerlich behandelt?

Der Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung ist Betriebsausgabe. Der Förderbetrag ist als Betriebsaufnahme zu versteuern. Im Ergebnis wirkt sich somit nur der Arbeitgeberbeitrag abzüglich der Förderung steuermindernd aus.

Frage 12:

Wie wird der Arbeitgeberbeitrag steuer- und sozialversicherungsrechtlich behandelt?

Der Arbeitgeberbeitrag von 240 Euro jährlich ist steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 100 EStG, § 1 Absatz 1 Nr. 9 SVEV). Die Steuerfreiheit setzt voraus, dass sämtliche Förderbedingungen erfüllt sind. Die Zahlung des Förderbetrages von 30 % an das Unternehmen wirkt sich bei der beschäftigten Person nicht aus.

Frage 13:

Wird die Höchstgrenze für die steuerfreie Beitragszahlung nach § 3 Nr. 63 EStG durch § 100 EStG berührt?

Beide Regelungen bestehen nebeneinander. Das Unternehmen kann 240 Euro im Jahr steuerfrei im Rahmen der Geringverdienerförderung aufwenden (§ 100 Absatz 6 EStG). Der steuerfreie Dotierungsrahmen des § 3 Nr. 63 EStG wird dadurch nicht geschmälert. So können also im Jahr 2025 weitere 7.728 Euro im Jahr steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG aufgewendet werden.

Frage 14:

Wird die Höchstgrenze für die sozialversicherungsfreie Beitragszahlung durch § 100 EStG berührt?

Die sozialversicherungsfreie Höchstgrenze von 4 % der BBG berücksichtigt sowohl die nach § 100 EStG als auch die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beitragszahlungen. So können also 240 Euro im Jahr sozialversicherungsfrei im Rahmen der Geringverdienerförderung aufgewendet werden. Nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Beiträge sind dann bis zu einer Höhe von 3.624 Euro im Jahr sozialversicherungsfrei (= 3.864 Euro – 240 Euro).

Frage 15:

Wie werden die Leistungen versteuert, die auf steuerfreien Arbeitgeberbeiträgen nach § 100 EStG beruhen?

Die Leistungen aus steuerfreien Beiträgen nach § 100 EStG sind in voller Höhe nachgelagert zu besteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Es gibt keinen Unterschied zu Leistungen, die auf steuerfreien Beiträgen nach § 3 Nr. 63 EStG beruhen.

Frage 16:

Wie sind die Leistungen in der Sozialversicherung zu verbeitragen, die auf steuerfreien Arbeitgeberbeiträgen nach § 100 EStG beruhen?

Alle gesetzlich Krankenversicherten müssen für die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung Beiträge in die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung zahlen (§ 229 Absatz 1 SGB V).

Bis zu einer dynamischen Freigrenze von 187,25 Euro im Monat (Stand 2025) werden keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung fällig. Übersteigt die Betriebsrente die Freigrenze von 187,25 Euro, greift in der gesetzlichen Krankenversicherung ein Freibetrag in derselben Höhe (2025: 187,25 Euro im Monat). Nur der den

Freibetrag übersteigende Teil der Betriebsrente ist dann in der gesetzlichen Krankenversicherung zu verbeitragen. In der gesetzlichen Pflegeversicherung wäre in diesem Fall die volle Betriebsrente zu verbeitragen, da die Freigrenze überschritten wurde. Bei Auszahlung einer Kapitalleistung gilt eine entsprechende Regelung (Freigrenze/Freibetrag in 2025: 22.470 Euro).

Frage 17:

Kann ein Unternehmen die Geringverdienerförderung für Beiträge bekommen, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden?

Nein. Es muss sich um echte zusätzliche Arbeitgeberbeiträge handeln.

Frage 18:

Kann für den Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung der Förderbetrag nach § 100 EStG verlangt werden?

Nein. Der Arbeitgeberzuschuss ist kein arbeitgeberfinanzierter Beitrag im Sinne der Geringverdienerförderung.

Frage 19:

Gibt es den Förderbetrag für vermögenswirksame Leistungen?

Vermögenswirksame Leistungen sind regelmäßig Entgeltbestandteile der beschäftigten Person. Wenn diese in betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden, liegt eine Entgeltumwandlung vor. Die Geringverdienerförderung gibt es aber ausschließlich für arbeitgeberfinanzierte Leistungen.

Frage 20:

Wer ist „Geringverdiener“ im Sinne des Gesetzes?

Geringverdienende sind nach dem Gesetz beschäftigte Personen, die nicht mehr als 2.575 Euro brutto im Monat verdienen. Berücksichtigt wird grundsätzlich der laufende Arbeitslohn, auf dessen Grundlage auch die Lohnsteuer berechnet wird. Bestimmte Lohnanteile werden dabei nicht berücksichtigt. Das sind steuerfreie Lohnanteile, sonstige Bezüge, unter die 44-Euro-Freigrenze fallende Sachbezüge und pauschal besteuertes Arbeitslohn.

Mehrarbeitsvergütungen (Überstunden) gehören zum laufenden Arbeitslohn (§ 39b.2 EStG). Sie können in dem Monat, in dem sie ausgezahlt werden, zu einem Überschreiten der Geringverdienergrenze führen.

Zuschläge wie zum Beispiel Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge gehören regelmäßig zum laufenden Arbeitslohn. Und zwar unabhängig davon, ob sie schwanken.

Mankogeld ist bis zu 16 Euro im Monat steuerfrei. Messergeld (oder auch Werkzeuggeld), das die beschäftigte Person dafür erhält, dass sie selbst für ihr Arbeitswerkzeug sorgt, ist ein Aufwendungsersatz und kein Lohn. Messergeld wird ebenfalls bei der Einkommensgrenze nicht berücksichtigt.

Bei Teilzeitbeschäftigten und geringfügig Beschäftigten, bei denen die Lohnsteuer pauschal erhoben wird, wird auf das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt abgestellt.

Bei nicht monatlichen Lohnzahlungszeiträumen gelten entsprechende Grenzen. Das kommt eher selten vor.

Frage 21:

Kann eine beschäftigte Person, die durch Kurzarbeit nur noch einen reduzierten Kurzlohn erhält, nach § 100 EStG förderfähig werden?

Wenn beschäftigte Personen aufgrund von Kurzarbeit weniger arbeiten, erhalten sie im Gegenzug ein entsprechend der geringeren Arbeitszeit reduziertes Arbeitsentgelt – so genannten Kurzlohn. Dieser Kurzlohn wird als Arbeitsentgelt weitergezahlt. Damit gehört der Kurzlohn zum laufenden Arbeitslohn, der Berechnungsgrundlage für die Lohnsteuer ist. Fällt die beschäftigte Person mit dem Kurzlohn unter die Einkommensgrenze von 2.575 Euro, kann das Unternehmen für diese Person (wenn alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind) die Geringverdienerförderung erhalten.

Frage 22:

Wird für die Prüfung der monatliche Arbeitslohn berücksichtigt oder erfolgt unter Umständen eine Jahresbetrachtung?

Maßgeblich ist der jeweilige Lohnabrechnungszeitraum, in dem der Beitrag geleistet wird. In den allermeisten Fällen wird der Lohn monatlich gezahlt. Dann wird auch der Monatslohn zur Prüfung herangezogen. Eine Hochrechnung auf einen voraussichtlichen Jahresarbeitslohn schließt das BMF ausdrücklich aus (BMF-Schreiben vom 12.08.2021 Rz. 106).

Frage 23:

Führt die Zahlung von Weihnachts- oder Urlaubsgeld in dem Monat der Zahlung zu einem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze?

Nein. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld sind im steuerlichen Sinn „Sonstige Bezüge“. Sonstige Bezüge sind Lohnzahlungen, die nicht laufend, sondern unregelmäßig erfolgen. Hierzu zählen insbesondere einmalige Zahlungen, die der Arbeitgeber neben dem laufenden Arbeitslohn gewährt. Sonstige Bezüge bleiben bei der Prüfung der Einkommensgrenze unberücksichtigt. Das regelt das BMF im Schreiben vom 12.08.2021 Randziffer 108.

Frage 24:

Zählen Auszubildende auch zu den Geringverdienern?

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen der Art der Beschäftigung. Es ist unerheblich, ob jemand in Ausbildung, Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigter oder geringfügig Beschäftigter ist. Entscheidend ist, dass sich die beschäftigte Person in einem ersten Arbeitsverhältnis befindet und nicht mehr als 2.575 Euro brutto verdient.

Frage 25:

Kann das Unternehmen den Förderbetrag auch für die Versorgung eines Minijobbers erhalten?

Das Gesetz unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen der Art der Beschäftigung. Es ist unerheblich, ob jemand in Ausbildung, Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigter oder geringfügig Beschäftigter ist. Entscheidend ist, dass sich die beschäftigte Person in einem ersten Arbeitsverhältnis befindet und nicht mehr als 2.575 Euro brutto verdient. Allerdings wird in der Regel bei geringfügig Beschäftigten der Arbeitgeberbeitrag anteilig bezahlt. Dadurch wird dann der für die Förderung erforderliche Mindestbeitrag nicht erreicht.

Frage 26:

Kann eine beschäftigte Person, die knapp über der Einkommensgrenze liegt, durch eine Entgeltumwandlung zum „Geringverdiener“ im Sinne des Gesetzes werden?

Bei der Prüfung der Einkommensgrenze bleiben steuerfreie Lohnbestandteile (zum Beispiel zur betrieblichen Altersversorgung) unberücksichtigt. Der Gesetzgeber unterscheidet hierbei nicht nach der Art der Finanzierung der Beiträge. Somit wäre es möglich, dass eine beschäftigte Person durch eine Entgeltumwandlung zum „Geringverdiener“ wird.

Frage 27:

Muss der Förderbetrag zurückgezahlt werden, wenn die beschäftigte Person später die Einkommensgrenze überschreitet?

Maßgeblich für die Gewährung des Förderbetrags sind immer die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beitragszahlung. Für die Prüfung der Einkommensgrenze ist immer auf den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum abzustellen, so wie er Berechnungsgrundlage für die Lohnsteuerberechnung ist. Wird der Arbeitgeberbeitrag einmalig im Jahr gezahlt, müssen nur einmal die Einkommensgrenze und die Erreichung des Mindestbeitrages geprüft werden (BMF-Schreiben vom 12.08.2021 Rz. 124).

Frage 28:

Wie ändert sich die steuerliche Behandlung der Beiträge, wenn die Einkommensgrenze überschritten wird?

Wenn die beschäftigte Person die Einkommensgrenze überschreitet, entfallen die Voraussetzungen für die Geringverdienerförderung. Ab diesem Zeitpunkt sind die Beiträge nicht mehr nach § 100 EStG, sondern nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, sofern der Dotierungsrahmen des § 3 Nr. 63 EStG nicht bereits ausgeschöpft ist.

Frage 29:

Muss das Unternehmen den Förderbetrag unter Umständen zurückzahlen?

Die hogarenteplus ist ab Beginn unverfallbar. Eine Kündigung mit Auszahlung an das Unternehmen, die eine Rückzahlung nach sich ziehen würde, ist ausgeschlossen.

Frage 30:

Ist ein Kapitalwahlrecht steuerschädlich?

Die Möglichkeit, eine Kapitalauszahlung zu wählen, steht der Geringverdienerförderung nicht entgegen.

Frage 31:

Die beschäftigte Person hat bereits eine hogarente bei einem bisherigen Partner. Der bestehende Vertrag soll um 90 Euro auf 240 Euro erhöht werden. Kann das Unternehmen die Geringverdienerförderung erhalten, wenn die beschäftigte Person Geringverdiener ist?

Nein. Es ist davon auszugehen, dass die Bestandsverträge nicht die Voraussetzungen für die Geringverdienerförderung erfüllen.

Frage 32:

Die beschäftigte Person hat bereits eine hogarente bei einem bisherigen Partner über 150 Euro. Der bisherige Vertrag wird beitragsfrei gestellt. Es wird eine hogarenteplus über 240 Euro jährlich abgeschlossen. Kann das Unternehmen die Geringverdienerförderung erhalten, wenn die beschäftigte Person Geringverdiener ist?

In diesem Fall erhält das Unternehmen für den neu abgeschlossenen Vertrag die volle Geringverdienerförderung in Höhe von 72 Euro. Für die Berechnung des Förderbetrages wird der Gesamtbeitrag für die begünstigte hogarenteplus zugrunde gelegt ($240 \times 30\% = 72$ Euro).

Grundsätzlich darf sich das Unternehmen nicht an der Förderung bereichern. Da es in diesem Fall 90 Euro mehr aufwendet und dafür eine Förderung von 72 Euro erhält, bereichert es sich nicht. Es bekommt die vollen 72 Euro als Förderung.

Frage 33

Die beschäftigte Person hat bereits eine hogarente bei einem bisherigen Partner über 200 Euro. Der bisherige Vertrag wird beitragsfrei gestellt. Es wird eine hogarenteplus über 240 Euro jährlich abgeschlossen. Kann das Unternehmen die Geringverdienerförderung erhalten, wenn die beschäftigte Person Geringverdiener ist?

Auch in diesem Fall würde zunächst für die Berechnung des Förderbetrages der Gesamtbeitrag zugrunde gelegt werden: $240 \text{ Euro} \times 30\% = 72 \text{ Euro}$.

Im Gegensatz zu Frage 32 würde hier jetzt jedoch bei voller Förderung eine Bereicherung entstehen, da das Unternehmen „nur“ 40 Euro zusätzlich aufwendet. Es würde sich um 32 Euro bereichern ($72 \text{ Euro} - 40 \text{ Euro}$). Daher wird die Förderung auf 40 Euro begrenzt (BMF-Schreiben vom 12.08.2021 Rz. 126).

SIGNAL IDUNA Gruppe
Hauptverwaltung Dortmund
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund

Telefon 0231 135-0
Fax 0231 135-4638

Hauptverwaltung Hamburg
Neue Rabenstraße 15-19
20354 Hamburg

Telefon 040 4124-0
Fax 040 4124-2958
info@signal-iduna.de

signal-iduna.de

Unsere Kooperationspartner:

